

**SATZUNG
DES KINDER- UND JUGENDPARLAMENTES
DER STADT LEICHLINGEN
vom 22.09.2021**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziele und Aufgaben	2
§ 2	Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung	3
§ 3	Zusammensetzung	3
§ 4	Wahlen und Wahlperiode	4
§ 5	Mitgliedschaft und Mitarbeit	4
§ 6	Sitzungen	5
§ 7	Arbeits- und Projektgruppen	5
§ 8	Sprecher*in.....	5
§ 9	Delegierte für den Kinder- und Jugendrat NRW.....	6
§ 10	Team der Sprecherinnen und Sprecher.....	6
§ 11	Geschäftsführung	6
§ 12	Geschäftsverlauf	7
§ 13	Redeordnung.....	7
§ 14	Anträge.....	7
§ 15	Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlamentes	8
§ 16	Abstimmungen, Beschlussfähigkeit und Mehrheitsprinzip.....	8
§ 17	Übergangsbestimmung	8
§ 18	Änderung der Satzung.....	8
§ 19	Inkrafttreten	9

Vorwort

Kinder und Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft.

Kinder und Jugendliche sollen die Chance zur Mitgestaltung ihrer Umgebung und die Möglichkeit zum eigenverantwortlichem Handeln erhalten und an Planungen und Entscheidungen der Stadt beteiligt werden.

Das Kinder- und Jugendparlament (KiJuPa) soll:

- die Interessen aller Leichlinger Kinder und Jugendlichen vertreten und publik machen.
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen
- zur politischen Bildung und der Demokratieförderung beitragen.
- das bessere Verständnis zwischen Menschen mit und ohne körperliche, seelische und geistige Beeinträchtigungen, verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkunft, Kulturen, Religionen, Geschlechter, sexuellen Orientierungen und Generationen fördern.
- tragbare Verbindungen zwischen der Erwachsenen- und der Kinder- und Jugendwelt finden, schaffen und ausbauen.

Die verschiedenen Absichten und Ansichten der KiJuPa-Mitglieder werden demokratisch behandelt. Das Herbeiführen von Kompromissen wird angestrebt.

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Das KiJuPa ist die gewählte Vertretung der Kinder und Jugendlichen in Leichlingen.
- (2) Ziel des KiJuPa ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der jungen Menschen vor Ort zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen bzw. umzusetzen, um Leichlingen auf dem Weg zu einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt voranzubringen.
- (3) Folgende Themen sollten dabei besonders im Vordergrund stehen:
 - a. Schule und Bildung
 - b. Freizeit, Sport und (Jugend-)Kultur
 - c. Umwelt und Nachhaltigkeit
 - d. Verkehr, Wohnumfeld und Infrastruktur
 - e. Integration, Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe
 - f. Förderung des friedlichen Miteinanders der Menschen
- (4) Das KiJuPa nimmt die Anregungen, Wünsche und Anträge aller Leichlinger Kinder und Jugendlichen entgegen.

Hierzu soll z.B. mit Schulen, Jugendverbänden und Jugendeinrichtungen kooperiert, offene Kinder- und Jugendforen oder Umfragen durchgeführt, sowie niederschwellige, digitale Möglichkeiten der Erreichbarkeit garantiert werden.
- (5) Im KiJuPa oder dessen Arbeitsgruppen werden Lösungsmöglichkeiten erarbeitet, die dann durch diese Gremien oder Fachämter in konkrete Aktionen umgesetzt werden können oder als Anträge dem Rat oder den Ratsausschüssen zugeleitet werden.

- (6) Das KiJuPa soll sich regelmäßig mit Jugendgremien anderer Städte und dem Kinder- und Jugendrat NRW austauschen, um gemeinsame Aktivitäten für ein kinder- und jugend-freundliches Deutschland zu planen, durchzuführen und gegenseitige Hilfestellung zu geben.

§ 2 Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung

- (1) Das KiJuPa wird bei allen Maßnahmen der Verwaltung und des Rates, die die Interessen von jungen Menschen berühren, beteiligt.
- (2) Die Gremien des Rates und die Verwaltung der Stadt Leichlingen unterstützen das KiJuPa nach bestem Wissen.

Insbesondere erhält das KiJuPa alle öffentlichen Vorlagen für Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sowie alle jugendrelevanten, öffentlichen Vorlagen für die Sitzungen anderer Fachausschüsse und des Rates.

Das Team der Sprecherinnen und Sprecher des KiJuPa darf eine namentlich benannte Vertretung aus eigenen Reihen zur Stellungnahme aus Kinder- und Jugendsicht entsenden. Die KiJuPa-Vertretung erhält Rederecht.

- (3) Die Stadt Leichlingen stellt dem KiJuPa für seine Arbeit kostenfrei geeignete Räumlichkeiten und sorgt für die benötigte technische / digitale Ausstattung.
- (4) Die Stadt Leichlingen stellt dauerhaft eine eigene KiJuPa-Haushaltsstelle mit finanziellen Mitteln in ausreichender Höhe zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die Bewirtschaftung erfolgt durch die KiJuPa-Geschäftsführung.
- (5) Bei Bedarf stehen kompetente Fachkräfte der Stadtverwaltung zur Beantwortung von Fragen des KiJuPas als auch der anwesenden Kinder und Jugendlichen zur Verfügung.
- (6) In Jugendhilfeausschuss-Sitzungen wird der „Bericht aus dem KiJuPa“ als Tagesordnungspunkt eingerichtet.
- (7) Das KiJuPa kann Ratsmitglieder beratend oder anlassbezogen zu eigenen Aktionen einladen bzw. das Team der Sprecherinnen und Sprecher des KiJuPa kann von diesen eingeladen werden.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Das KiJuPa besteht aus mindestens 25, maximal 45 stimmberechtigten Mitgliedern im Alter von ca. sieben bis max. 20 Jahren.
- (2) Der Altersgruppe der Kinder sind max. 25 Sitze vorbehalten. Hierzu entsenden die:
 - die 5 Leichlinger Grundschulen je max. 2 Mitglieder (3.– 4. Klasse)
 - die Sekundarschule max. 6 Mitglieder (5.– 7. Klasse)
 - das Gymnasium max. 9 Mitglieder (5.– 7. Klasse)
- (3) Auf die Altersgruppe der Jugendlichen (14 – 18 Jahre) entfallen maximal 20 Sitze.
- (4) Der Bürgermeister, der Vorsitz des Jugendhilfeausschusses, die Leitungen des Fachbereichs II und des Jugendamtes, die ehrenamtlichen Kinder- und

Jugendbeauftragten und die/der KiJuPa-Beauftragte gehören als beratende Mitglieder dem KiJuPa an.

Idealerweise sollten max. 5 beratende Mitglieder bei Sitzungen anwesend sein.

- (5) Die beratenden Mitglieder dürfen an Abstimmungen nicht teilnehmen.

§ 4 Wahlen und Wahlperiode

- (1) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

- (2) Wahlberechtigt sind alle Kinder der 3.-4. Klassen der Grundschulen und der 5.-7. Klassen der Sekundarschule und des Gymnasiums am Ort, sowie alle Jugendlichen, die am Wahltag zwischen 14 und 18 Jahre alt sind und weiterführende, berufsbildende oder Förderschulen besuchen bzw. sich in der Ausbildung befinden.

Voraussetzung für das aktive (wählen) und passive Wahlrecht (kandidieren) ist der Wohnsitz in Leichlingen.

- (3) Gewählt sind die Kandidierenden mit der höchsten Stimmanzahl. Die Stimmanzahl der Unterlegenen werden auf einer Nachrückliste festgehalten. Die Nachrückenden sind für die Dauer der Wahlperiode ein Teil des KiJuPa und können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen und sich in Arbeitsgruppen engagieren.
- (4) Gewählte Mitglieder verbleiben bis zum Ende der Wahlperiode im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird der Sitz entsprechend der Nachrückliste nachbesetzt.
- (5) Die Schulen gewährleisten eine freie, gleiche und geheime Wahl nach einheitlichen Kriterien für die 3. bis 7. Klassen innerhalb von 6 Wochen.
- (6) Die Jugendwahl findet öffentlich statt.
- (7) Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt.
- (8) Sollten insgesamt nur 25 Kandidierende zur Verfügung stehen und per Wahl bestätigt werden, ist das KiJuPa arbeitsfähig. Sinkt die Zahl unter 25 Mitglieder, sind Neuwahlen anzuberaumen.

§ 5 Mitgliedschaft und Mitarbeit

- (1) Die Mitgliedschaft im KiJuPa ist ein Ehrenamt.
- (2) Wer in einer Partei eine öffentlich wirksame Funktion bekleidet, kann nicht KiJuPa-Sprecher*in oder Sprecher*in einer Arbeits-/Projektgruppe werden.
- (3) Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden. Der Verzicht auf die Mitgliedschaft ist der Geschäftsführung zeitnah mitzuteilen.
- (4) Die Mitglieder sind nicht an Weisungen seitens der Geschäftsführung oder jeglicher Person gebunden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Wahlperiode und dem Zusammentritt des neuen KiJuPas.
- (6) Ein Mitglied soll nicht mehr als ein Amt im KiJuPa haben.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des KiJuPas finden mindestens halbjährlich statt.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
Zuhörende haben grundsätzlich kein Rederecht.
Die Öffentlichkeit kann auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (3) Das KiJuPa entscheidet in seinen Sitzungen über eingereichte Anträge und Anliegen.
- (4) Es hat die Möglichkeit die Tagesordnung zu ändern bzw. zu ergänzen, wenn Tagesordnungspunkte von besonderer Wichtigkeit vorliegen. Änderungen der Tagesordnung sind in der Niederschrift festzuhalten. Für Ergänzungen der Tagesordnung muss ein Beschluss gefasst werden.
- (5) Das Sitzungspräsidium bilden die KiJuPa-Sprecher*innen oder im Vertretungsfall zwei Mitglieder des Teams der Sprecherinnen und Sprecher des KiJuPa (§ 10) und die/der KiJuPa-Beauftragte oder deren Vertretung im Amt.
- (6) Das Sitzungspräsidium leitet die Sitzungen des KiJuPas und sorgt für die Einhaltung der Satzung.

§ 7 Arbeits- und Projektgruppen

- (1) Das KiJuPa kann für die Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit altersgerechte Arbeitskreise, Arbeits- oder Projektgruppen in analoger oder digitaler Form mit oder ohne die/den KiJuPa-Beauftragte/n für besondere Themenbereiche bilden und wieder auflösen.
- (2) Jedes KiJuPa-Mitglied und die Nachrückenden sollen nach eigener Wahl regelmäßig an einem Gremium mitarbeiten.
- (3) Die Gremien haben das Recht, Anträge an das KiJuPa zu stellen und sind an dessen Beschlüsse gebunden.
- (4) Treffen dieser Gremien werden öffentlich angekündigt und stehen grundsätzlich allen interessierten Kindern und Jugendlichen für eine Mitarbeit offen.
- (5) Jedes Gremium wählt aus seinen Reihen eine Sprecherin oder einen Sprecher.
- (6) Die Sprecherin oder der Sprecher berichten im KiJuPa über die Gremienarbeit.
- (7) Für jedes Treffen ist ein Protokoll zu erstellen.
- (8) Zur Arbeitsweise verabschiedet jedes Gremium eine eigene Geschäftsordnung.

§ 8 Sprecher*in

- (1) Nach außen wird das KiJuPa in erster Linie durch seine beiden Sprecher*innen vertreten.

-
- (2) In der konstituierenden Sitzung des Parlamentes werden zwei gleichberechtigte Sprecher*innen gewählt.
 - (3) Sie nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil und berichten über die KiJuPa-Arbeit.

§ 9 Delegierte für den Kinder- und Jugendrat NRW

- (1) Die beiden Delegierten für den Kinder- und Jugendrat NRW und maximal zwei Stellvertretende werden vom Parlament in der konstituierenden Sitzung gewählt.
- (2) Aufgrund der unterschiedlichen Amtszeiten fungieren die Gewählten nach Ablauf ihrer KiJuPa-Amtszeit bis zum Ausscheiden aus dem KiJuRat-NRW als beratende KiJuPa-Mitglieder.
- (3) Die Delegierten berichten dem Parlament aus dem KiJuRat-NRW.

§ 10 Team der Sprecherinnen und Sprecher

- (1) Das Team der Sprecherinnen und Sprecher des KiJuPa hat die Aufgabe, die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes thematisch und organisatorisch vorzubereiten. Es legt die Tagesordnung fest.
- (2) Das Team der Sprecherinnen und Sprecher setzt sich aus den beiden Sprecher*innen des Parlamentes, den Gremiensprecher*innen und den beiden Delegierten für den KiJuRat NRW zusammen.
- (3) In Ausnahmefällen ist das Team berechtigt, mit einer Zweidrittelmehrheit Eilbeschlüsse zu fassen. In der nächsten Sitzung des KiJupas müssen diese Beschlüsse vom Parlament bestätigt werden.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des KiJuPa ist in der Stadtverwaltung an das Jugendamt angebunden.
- (2) Die Geschäftsführung wird mit 10 Wochenstunden beauftragt und durch den Rat der Stadt Leichlingen benannt. Dem KiJuPa wird ein Mitspracherecht eingeräumt.
- (3) Die Geschäftsführung ist die Schnittstelle zwischen dem Kinder- und Jugendparlament, dem Rat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung der Stadt Leichlingen.
- (4) Aufgabe der Geschäftsführung ist es,
 - a. die KiJuPa-Sprecher*innen bei der Sitzungsleitung zu unterstützen,
 - b. für den Austausch von Informationen, Koordination und Moderation zwischen den verschiedenen Gremien und der Verwaltung zu sorgen
 - c. das Sprecherteam bei der Vorbereitung der Sitzungen.
 - d. einschließlich dem Versand der Einladungen,
 - e. und bei der Ausführung der Beschlüsse zu unterstützen.

-
- f. Bei Projekten und Aktionen des KiJuPas mitzuarbeiten oder für die pädagogische Begleitung zu sorgen
- (5) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für
- a. die Erstellung von Protokollen der KiJuPa-Sitzungen
 - b. die Durchführung der Wahlen
 - c. die Öffentlichkeitsarbeit
 - d. die Weiterentwicklung des Konzeptes
 - e. die Qualifizierung der Parlamentarier*innen
 - f. die Verausgabung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften
 - g. und die pädagogische Begleitung

§ 12 Geschäftsverlauf

- (1) Die Tagesordnung wird zusammen mit der Einladung zur Sitzung spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin verschickt. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen muss ein Beschluss nach § 6 Absatz 5 gefasst werden.
- (2) Die Arbeitsgremien des KiJuPa haben dem Parlament regelmäßig Bericht zu erstatten. Der Bericht hat zu Beginn jeder Sitzung zu erfolgen.

§ 13 Redeordnung

- (1) Die Sitzungsleitung stellt Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Die Mitglieder dürfen das Wort erst ergreifen, wenn es von der Sitzungsleitung erteilt worden ist.
- (2) Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes hat das Recht, zu beantragen, dass die Diskussion über ein Thema beendet wird. Die Mitglieder, die sich bis zu diesem Zeitpunkt gemeldet haben, können dann noch ihre Wortbeiträge bringen.

§ 14 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - a. Arbeitsgremien des KiJuPas. Die Antragsfrist endet zum Termin des Teams der Sprecherinnen und Sprecher zur Vorbereitung der KiJuPa-Sitzung.
 - b. Dringlichkeitsanträge des Teams der Sprecherinnen und Sprecher nach §10, Absatz 3.
 - c. Jedes KiJuPa-Mitglied hat das Recht, Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen. Die Anträge müssen einen Vorschlag beinhalten, über den das KiJuPa abstimmen kann.
 - d. Initiativen von Leichlinger Kindern und Jugendlichen mit mindestens 10 Unterstützer-Unterschriften von jungen Menschen aus Leichlingen im Alter von 6 bis

17 Jahren. Die Antragsfrist der schriftlichen Einreichung endet vier Wochen vor dem nächsten KiJuPa-Sitzungstermin.

- (2) Der Antrag ist dem Team der Sprecherinnen und Sprecher zuzuleiten.

§ 15 Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlamentes

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Beschlüsse an die jeweiligen Fachämter der Verwaltung weiter. Die Fachämter bzw. die Geschäftsführungen der städtischen Ausschüsse stellen sicher, dass die KiJuPa-Beschlüsse in den Ausschüssen beraten werden.
- (2) KiJuPa-Beschlüsse werden analog als Anregungen oder Beschwerden gemäß einem Bürgerantrag nach § 24 GO NRW behandelt.
- (3) Ein namentlich benanntes Mitglied des KiJuPa erhält die Möglichkeit, die Beschlüsse in den Fachausschüssen zu erläutern.
- (4) Die Beschlüsse des KiJuPas werden dem Jugendhilfeausschuss grundsätzlich mitgeteilt.

§ 16 Abstimmungen, Beschlussfähigkeit und Mehrheitsprinzip

- (1) Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Für die im Parlament vorzunehmenden Wahlen können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
- (3) Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift festzuhalten.
- (4) Wird ein Antrag abgelehnt, kann dieser erst in der übernächsten Sitzung erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Wahlen werden durch offene Abstimmungen vollzogen.
- (6) Abstimmungen und Wahlen werden auf Antrag geheim vollzogen.
- (7) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Auf Antrag muss die Beschlussfähigkeit überprüft werden.

§ 17 Übergangsbestimmung

Für das amtierende KiJuPa gelten alle Regelungen der bisherigen Satzung bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten KiJuPas fort.

§ 18 Änderung der Satzung

Einer Änderung der Satzung müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des KiJuPas zustimmen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung im KiJuPa und nach Beschluss durch den Rat der Blütenstadt Leichlingen in Kraft.

Leichlingen, den 22.09.2021

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 22.09.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 06.10.2021

gez. Frank Steffes
Bürgermeister